

Richtlinie für ein Sonderprogramm des Marktfleckens Mengerskirchen für Maßnahmen zur Energieeinsparung

1. Allgemeines

Der Marktflecken Mengerskirchen möchte im Zuge seiner energiepolitischen Zielsetzungen Anreize schaffen, um im eigengenutzten Privatwohnungsbereich durch Investitionen in Wärmedämmmaßnahmen und Maßnahmen zur Energieeinsparung, z.B.: durch Anschaffung neuer energiesparender Elektrogeräte, den Energieverbrauch deutlich zu senken. Daher wird ab dem 01.01.2012 ein Sonderprogramm aufgestellt, bei dem für entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt werden bzw. Zuschüsse zur Anschaffung gewährt werden.

2. Berechtigte

Berechtigte sind Haus- und Wohnungseigentümer von eigengenutzten Liegenschaften innerhalb des Gemeindegebietes. Im Falle der Anschaffung von energiesparenden Elektrogeräten gilt dies auch für andere Nutzungsberechtigte (z.B.: Mieter, Inhaber von Insitzrechten).

3. Volumen des Sonderprogramms

Für das Sonderprogramm werden ab dem Haushaltsjahr 2012 bis auf Weiteres jährlich 20.000,- € aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen.

3a. Darlehensbeträge und Konditionen für Zinszuschüsse

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln werden Kreditzinsen für Energiesparmaßnahmen gemäß den nachstehenden Regelungen gefördert:

- Kreditbeträge von 5.000,- € bis max. 40.000,- €, einmal je Antragsteller
- Die Förderung beträgt vom Zinssatz der Kreditzinsen anfänglich 2 % für max. 5 Jahre.

Der max. Zinszuschuss wird über die 5 Jahre jährlich um 20 % reduziert, bezogen auf die ursprüngliche Kreditsumme (Beispiel: Kreditsumme 40.000 € - im ersten Jahr: 2% von 40.000 = 800 €, im zweiten Jahr: 2 % von 32.000 [40.000 – 20%] = 640 €, im dritten Jahr: 2 % von 24.000 [40.000 – 40%] = 480 €, im vierten Jahr: 2% von 16.000 [40.000 – 60%] = 320 €, im fünften Jahr: 2% von 8.000 [40.000 – 80%] = 160 €). Somit beträgt die max. Zinsförderung 2.400,- €.

3b. Zuschüsse zur Anschaffung von energiesparenden Elektrogeräten

- Die Anschaffung von energiesparenden Elektrogeräten wird mit 5% des Kaufpreises, max. 100,- € bezuschusst.

4. Zweck und Gegenstand des Sonderprogrammes

I. Zweck dieses Programms ist die Förderung von baulichen Maßnahmen, die der Einsparung von Energie in Privathaushalten im Gemeindegebiet Mengerskirchen dienen.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Instandsetzung, Renovierung und Modernisierung, die eine energetische Einsparung im häuslichen Bereich mit sich bringen.

Dies können sein:

- Erneuerung der Fenster und Türen
- Dämmung von Wänden, Geschossdecken und Dächern
- Erneuerung von Heizungsanlagen,
- Isolierung von Leitungen
- Installation von Wärmerückgewinnungsanlagen
- Installation von wassersparenden Armaturen

II. Ebenso gefördert wird der Ersatz von Elektrogeräten durch neue Geräte mit der jeweils bestmöglichen Energieeffizienzklasse. Der Zuschuss wird beschränkt auf den Austausch sogenannter „weißer Ware“ – Waschmaschine, Spülmaschine, Trockner, Kühl- und Gefriergeräte.

III. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme trifft der Gemeindevorstand.

IV. Voraussetzungen für die Bezuschussung sind:

- dass die Maßnahmen vorrangig an Gebäuden vorgenommen werden, die älter als 20 Jahre sind.
- dass der Neuerwerb von Geräten als Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.
- dass das Einsparungspotential vorab von einem Architekten, Elektromeister oder einem fachverwandten Ingenieur bestätigt wird.

5. Voraussetzung und Grundsätze, Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung müssen grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten/Anschaffungen mit der Gemeinde abgestimmt werden. Mit dem Antrag ist die komplette Aufstellung der Arbeiten/Anschaffungen und der dadurch bedingten Kosten sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Kosten sind durch Voranschläge oder verbindliche Angebote zu belegen. Eigenleistung wird nicht berücksichtigt.

Die Finanzierung mit dem Bankinstitut ist vom Antragsteller selbst zu regeln, hier greift die Gemeinde nicht ein. Das Bankinstitut kann frei gewählt werden. Auf das gemeinsam mit der KSK Weilburg und der VOBA Mittelhessen vereinbarte Investitionssonderprogramm wird verwiesen.

Nach der Bewilligung des Zinszuschusses sind Änderungen der Planung oder Bauausführung und hiermit verbundene Erhöhungen des Zuschusses nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Bewilligung mit Auflagen oder Bedingungen erteilen.

Eine Doppelförderung gemeinsam mit anderen staatlichen Fördermaßnahmen ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

Nach Ausführung der Baumaßnahme sind der Gemeinde die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. Der Zuschussempfänger berechtigt die Gemeinde, die Maßnahme nach Beendigung von einem Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Zinszuschuss wird jährlich nachträglich nach Vorlage des Zinsnachweises durch den Antragsteller direkt an diesen ausbezahlt. Dasselbe gilt bei Anschaffungen von Elektrogeräten nach Vorlage des Anschaffungsbelegs.

Nicht als Nachweise gelten Eigenleistungen oder Leistungen einer Firma, die nicht ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zinszuschusses oder Zuschusses für Anschaffungen aus diesem Sonderprogramm besteht nicht.

7. Rücktritt bzw. Übertragung des Zinszuschusses

Hat die Gemeinde die Gewährung der Förderung an Auflagen verbunden und werden diese, auch nach Aufforderung, vom Antragsteller nicht eingehalten oder erfüllt, kann die Gemeinde die Bewilligung widerrufen. Bereits erhaltene Zinszuschüsse werden in diesem Fall zurückgefordert und sind zu erstatten.

Wurde die Bewilligung des Zinszuschusses aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers beschlossen, kann die Gemeinde ebenfalls von der Zinsbezuschussung zurücktreten.

Eine Übertragung des Zins-Zuschusses auf einen Rechtsnachfolger bei Erbschaft bis zum Ablauf der Zuschussfrist von 5 Jahren ist vom Erben der Gemeinde bekanntzugeben und mit ihrer Zustimmung möglich.

Mengerskirchen, den 21.12.2011

(Siegel)

.....
 Der Gemeindevorstand
 Thomas Scholz, Bürgermeister